

Reglement Abgabe der Kantonalen Feldmeisterschafts Auszeichnung

Gültig ab 01.05.2014

1. Ziel

Der Berner Schiesssportverband (BSSV) fördert das Schiessen mit den Ordonnanz-Waffen durch die Abgabe einer Kantonalen Feldmeisterschafts-Auszeichnung.

2. Grundlagen

Die Kantonale Feldmeisterschafts-Auszeichnung wird nur an Schützen abgegeben, die Mitglied eines Vereins des BSSV sind und bereits die 1., 2. und 3. Feldmeisterschafts-Auszeichnung des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) besitzen.

3. Berechtigungen

Die Kantonale Feldmeisterschafts-Auszeichnung wird abgegeben:

- 300m: Für je 10 weitere Anerkennungskarten (AK) des SSV am obligatorischen Programm und Feldschiessen.
- 50m/25m: Für je 10 weitere AK des SSV am Bundesprogramm und Pistolen-Feldschiessen.

4. Bedingungen

- Für die Kantonale Feldmeisterschafts-Auszeichnung haben nur AK Gültigkeit, die noch nicht für die Abgabe 1., 2. und 3. Feldmeisterschafts-Auszeichnung des SSV oder einer andern Kantonalen Feldmeisterschafts-Auszeichnung verwendet wurden.
- Die Kantonale Feldmeisterschafts-Auszeichnung kann auf die Distanzen 300m und 50m/25m erworben werden.

5. Verlust

Verlorengegangene oder sonst aus irgendeinem Grunde nicht mehr vorhandene AK werden nicht ersetzt.

6. Vorgehen für Bezug

Die Vorstände der Vereine haben die Anmeldung zum Bezug der Kantonalen Feldmeisterschafts-Auszeichnung jeweils bis spätestens am 31. August dem zuständigen Ressortchef (RC) des betreffenden Landesteils (LT) auf dem entsprechenden Formular einzureichen. Die AK sind der Anmeldung beizulegen. Zu spät eingereichte Anmeldungen werden auf das folgende Jahr zurückgestellt. Die entsprechenden Formulare sind auf der HP des BSSV aufgeschaltet und können von dort heruntergeladen werden.

7. Kontrolle

Der RC des LT überprüft die eingereichten Anmeldungen. Die AK werden nur zurückgegeben, wenn ein adressierter und frankierter Briefumschlag beiliegt (Veteranen).

8. Weiterleitung

Nach Ablauf des Anmeldetermins, erstellt der RC des LT ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der Auszeichnungsberechtigten und reicht dieses Formular bis zum 15. September an den kantonalen RC ein.

9. Besonderes

Die Art der Kantonalen Feldmeisterschafts-Auszeichnung wird durch die Geschäftsleitung (GL) des BSSV bestimmt, sowie auch die Art und Weise der Abgabe dieser Auszeichnung.

10. Schlussbestimmungen

Für alle im vorstehenden Reglement nicht erfassten Fälle gelten die jeweiligen Vorschriften des SSV.

Dieses Reglement wurde von der GL des BSSV am 10. April 2014 in Ersigen genehmigt und tritt ab 1. Mai 2014 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Grundlagen und Reglemente.

Berner Schiesssportverband

Der Präsident: Werner Salzmann

Abteilungsleiter G300m: Roland Guazzini

Dokumentenummer:

34.20.56.14

Version vom:

10.04.2014

Seite

- 2 -